

B E K A N N T M A C H U N G

der Stadt Zwiesel

**Richtlinien zur Förderung des Vereinssports durch die Stadt Zwiesel
(Sport-Förderrichtlinie der Stadt Zwiesel) vom 27.10.2022**



STADT ZWIESEL

Amtliche Bekanntmachung:

Die Richtlinien zur Förderung des Vereinssports durch die Stadt Zwiesel, Landkreis Regen, vom 27.10.2022 werden hiermit bekannt gemacht.
Sie kann ab Freitag, den 04. November 2022 in den Amtsräumen der Stadtverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten und darüber hinaus online unter www.zwiesel.de/amtsblatt/ eingesehen werden.

Richtlinien zur Förderung des Vereinssports durch die Stadt Zwiesel (Sport-Förderrichtlinie der Stadt Zwiesel)

vom 27.10.2022

- 1. Allgemeines**
- 1.1 Die Stadt gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen im Rahmen der jährlich verfügbaren Mittel auf Antrag Zuschüsse, Hand- und Spanndienste sowie Sachleistungen und Bürgschaften an Sport und Schützenvereine der Stadt Zwiesel.
- 1.2 Förderzweck ist überwiegend die Unterstützung der Jugendarbeit der Vereine.
- 1.3 Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch.
- 1.4 Wiederkehrende Leistungen erfolgen in widerruflicher Weise; ihre Auszahlungen erfolgen grundsätzlich am 1. Dezember jeden Jahres für das laufende Jahr.
- 1.5 Bei wiederkehrenden Unterstützungen bedarf es keiner wiederholten Antragstellung, sofern sich gegenüber der vorhergehenden Antragstellung keine Änderungen ergeben. Zuschussrelevante Änderungen sind der Stadt umgehend zu melden.
- 1.6 Die Zuschüsse werden bedarfsbezogen ausbezahlt, soweit zu erwarten ist, dass keine Haushaltsüberschreitungen eintreten werden. Sind solche zu erwarten, sind die noch zur Auszahlung anstehenden Beträge in den nächsten Haushalt zu übernehmen und erst nach dessen Genehmigung auszuführen.
- 1.7 In Anspruch genommene städtische Hand- und Spanndienste, sowie Maschinenkosten werden zur Hälfte der entstandenen Kosten dem Verein zur Bezahlung in Rechnung gestellt.
Die in Anspruch genommenen Kosten der Stadt sind nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln.
Den vom Verein nicht zu tragenden Kostenanteil von 50 % übernimmt die Stadt als Zuschuss. Die Höhe ist dem Verein mitzuteilen.

Sachleistungen werden in Höhe der Erwerbskosten oder den üblichen Marktpreisen zuzüglich eines Zuschlags von 10 % in voller Höhe weiter verrechnet.

- 1.8 Werden für die Inanspruchnahme städt. Leistungen Gebühren erhoben (Geschirrmobil, Markthütten usw.), erfolgen an den Verein keine zusätzlichen Rechnungsstellungen für die städtische Leistung, die mit diesen Gebühren abgegolten sind.

2. Die Förderung erfolgt durch

- 2.1 Vereinspauschale – Nr. 5
- 2.2 Betriebskostenförderung – Nr. 6
- 2.3 einmalige Zuschüsse zum Sportstättenbau – Nr. 7
- 2.4 individuelle Einzelförderung – Nr. 8
- 2.5 Große Sportveranstaltungen – Nr. 9
- 2.6 Bereitstellung der Turnhallen, des Hallenbades, der Sportplätze, sonstiger Räumlichkeiten und Grundstücke – Nr. 10

3. Allgemeine Fördervoraussetzungen

- 3.1 Eine Förderung erfolgt nur auf Antrag nach vollständiger Vorlage der entscheidungsmaßgeblichen Unterlagen. Die von der Stadt (Kämmerei) vorgegebenen Vordrucke sind zu verwenden, soweit nicht die von anderen Förderstellen Anwendung finden können.
- 3.2 Der Antragssteller muss im Vereinsregister des Amtsgerichts Deggendorf eingetragen sein.
- 3.3 Der Verein muss als gemeinnützig im Sinne des Abschnitts B Nr. 1 der Anlage 1 zur § 48 EStDV anerkannt sein, seinen Vereinssitz in Zwiesel haben und die überwiegende Vereinstätigkeit muss in Zwiesel stattfinden.
- 3.4 Überörtlich wirkende Vereine (die Vereinstätigkeit erstreckt sich über mehrere Gemeinden, darunter auch Zwiesel) können angemessen der Vorteile für die Stadt oder deren Bürger Unterstützungen erhalten.
- 3.5 Die Finanz- und Kassenverhältnisse des Vereins (einschließlich der Nebeneinrichtungen) müssen geordnet sein und für eine Prüfung bei Antragstellung zur Verfügung gestellt werden.
- 3.6 Die Bewilligung kann widerrufen werden, wenn die Zuwendung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt wurde. Ein Rückforderungsbetrag ist mit 6 % zu verzinsen.
- 3.7 Förderfähig sind nur Maßnahmen, die der Verein nicht aus eigenen Mitteln bewältigen kann.
Hierbei werden Rückstellungen und die Kosten für den ordnungsgemäßen Unterhalt, die Instandsetzung der Vereinsanlagen sowie die Ausgaben für den laufenden Sportbetrieb nicht als Eigenmittel berücksichtigt.
- 3.8 Andere Fördermöglichkeiten sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.
Vermindert sich nachträglich der Kostenanteil des Vereins kann die Stadt ihre Förderungen entsprechend kürzen.
- 3.9 Die Zahlungen erfolgen ausschließlich auf das Konto des Hauptvereins.

- 3.10 In der Vereinssatzung muss geregelt sein, dass bei Vereinsauflösung, Insolvenz oder Veräußerung das geförderte bewegliche und unbewegliche Vermögen (§ 90 BGB) in das Eigentum der Stadt übergeht. Der Stadt ist im Einzelfall freigestellt, diese Eigentumsübertragung anzunehmen. Diese Rechte kann sich die Stadt durch Grundbucheintrag oder Sicherungsübereignung sichern lassen.
- 3.11 Die Förderwürdigkeit ist nur gegeben, wenn z. B. mit der Baumaßnahme noch nicht begonnen ist und die Gegenstände noch nicht angeschafft sind und bis zur Förderzusage diese nicht begonnen wird bzw. nicht angeschafft werden.
- 3.12 Sind Förderungen Dritter von den Leistungen der Stadt abhängig, beteiligt sich die Stadt mit den Beträgen, die die Förderung des Dritten ermöglichen (z.B. bei Unterstützungen durch den Kreisjugendring, den Landkreis, den Freistaat Bayern).
- 3.13 Sparten werden nur über den Hauptverein gefördert.
- 3.14 Vereine, die bei Veranstaltungen übermäßigen Konsum von Alkohol durch Jugendliche begünstigen oder nicht verhindern, werden von Zuschussleistungen der Stadt ausgeschlossen.

4. Verfahren

- 4.1 Mit der Antragstellung werden die Bedingungen dieser Richtlinien anerkannt.
- 4.2 Die Anträge für Investive Maßnahmen sind bis 30. September für das kommende Jahr einzureichen. Bis 31. Dezember desselben Jahres entscheidet der Stadtrat, ob grundsätzlich mit oder ohne Vorbehalt eine Förderung erfolgen kann.
Anträge, die nach diesem Termin eingehen, können grundsätzlich nicht mehr im folgenden Jahr berücksichtigt werden.
Werden zusätzliche Unterlagen benötigt, wird zu deren Vorlage eine weitere Frist gewährt.
- 4.3 Die Zusage der städtischen Unterstützung kann unter Vorbehalt erfolgen, wenn
 - die Aussage der Stadt für die Entscheidung andere Zuschussgeber erforderlich ist oder
 - der Verein für seine weiteren Entscheidungen eine grundsätzliche Aussage der Stadt wünscht und in diesen Fällen die Unterlagen noch nicht vollständig beigebracht werden können.

5. Vereinspauschale:

Der Anspruch, die Berechnung und die Auszahlung der Vereinspauschale erfolgt nach den jeweils geltenden „Richtlinien zur Förderung des Vereinssports durch den Landkreis Regen“.

6. Betriebskostenförderung für Vereinsanlagen:

Für die Betriebskosten der Sportanlagen in üblichen Größen kann die Stadt gemäß Nr. 3.7 jährliche Zuschüsse bis zu

- 900 € für jedes Fußball-Rasen- und Sandspielfeld und
- 900 € für jede Tennisanlage mit mindestens sieben Spielfeldern gewähren.

- 300 € für jede sonstige Sporteinrichtung, welche von Zwieseler Vereinen für die Jugendarbeit unterhalten oder mitbetrieben wird. (z.B. Stockbahnen, Schießanlagen, ...) Mehrere örtlich verbundene Einheiten zählen als eine Sportstätte und werden insofern auch nur einmal gefördert.

Betriebskosten für Sporthallen und sonstige Sportanlagen können in Anlehnung an diese Regelungen gewährt werden.

7. Förderung des Sportstättenbaus:

- 7.1 Der Anspruch, die Berechnung und die Auszahlung der Sportstättenförderung erfolgt nach den jeweils geltenden „Richtlinien zur Förderung des Vereinssports durch den Landkreis Regen“.
- 7.2 Die vollständige Auszahlung des zugesagten Betrages erfolgt nach Prüfung und Anerkennung des Verwendungsnachweises oder anderer Vollzugsbestätigungen. Auf Antrag können Abschlagszahlungen gewährt werden.

8. Individuelle Einzelförderung:

- 8.1 Für besondere Leistungen oder Sonderfälle können nach Vorschlag des Hauptausschusses zusätzlich individuelle Einzelförderungen bewilligt werden.
- 8.4 Feiern und Ehrungen werden nach Vorschlag der Vereine und des Sportreferenten der Stadt Zwiesel vorgenommen.
- 8.3 Für örtliche Wettkämpfe können Ehrenpreise bis zu folgenden Höchstbeträgen gewährt werden:

-	Stadtmeisterschaften	100 €,
-	Landkreismeisterschaften	100 €,
-	Bezirksmeisterschaften	200 €,
-	Landes- oder Bundesmeisterschaften	300 € und
-	Europa- und Weltmeisterschaften	500 €.

Die Höchstbeträge gelten insgesamt für die Meisterschaften, selbst wenn dabei mehrere Meister nach Alters- oder Leistungsgruppen gekürt werden.

- 8.4 Für jedes gefeierte Jubiläumjahr, das sich durch 25 dividieren lässt und das Ergebnis eine ganze Zahl ergibt, gewährt die Stadt einen Zuschuss in Höhe von 100 €.

9. Große Sportveranstaltungen

Der Stadtrat entscheidet über die Unterstützung großer Sportveranstaltungen.

10. Bereitstellung der Turnhallen, Bäder, Sportplätze und sonstigen Räumlichkeiten

Die Stadt erhebt für die Benutzung ihrer Einrichtungen und Grundstücke Gebühren wie sie nachstehend aufgeführt sind:

10.1 Turnhallen

Für die Überlassung der städtischen Turnhallen erhebt die Stadt Benutzungsgebühren nach der „Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Turnhallen der Stadt Zwiesel“ in der jeweils gültigen Fassung. Besteht eine solche Satzung nicht,

werden als Grundlage für die Gebühren die jeweiligen Kostensätze für die Kreisturnhallen des Landkreises Regen zu Grunde gelegt.

10.2 Hallenbad

10.2.1 Für das Vereinstraining im städtischen Hallenbad sind die jeweils gültigen Eintrittsgebühren für Vereinstraining zu entrichten. Die Eintrittsgebühren für das Training der Jugendlichen und ihrer Trainerinnen und Trainer werden von der Stadt als Zuschuss übernommen.

10.2.2 Weitere Nutzungen sind direkt zwischen den Stadtwerken und dem Nutzer zu vereinbaren.

10.3 Loipenpräparierung

Für die Präparierung von Loipen für vereinseigene Veranstaltungen sind folgende Entgelte zu leisten

-	Arbeitsaufwand bis zwei Stunden	50 €
-	Arbeitsaufwand bis vier Stunden	100 €
-	Arbeitsaufwand bis sechs Stunden	150 €
-	Arbeitsaufwand über sechs Stunden	200 €

Bei reinen Jugend- und Behindertenveranstaltungen wird das Entgelt um 50 % reduziert.

10.4 Grundstücksnutzungen

10.4.1 Für die von der Stadt den Vereinen durch Benutzungsverträge überlassenen Grundstücke erhebt die Stadt von den Vereinen ein jährliches Entgelt in Höhe von 0,10 €/qm.

10.4.2 Die Pacht nach Nr. 10.4.1 wird mit 50% gefördert.

10.4.3 Die Kosten für die durch die Stadt angepachteten und an Vereine weiterverpachteten Grundstücken zur sportlichen Nutzung durch Zwieseler Vereine werden diesen in voller Höhe berechnet.

10.5 Jahnsportplatz – Nutzung durch Vierte

Die Nutzung des Jahnsportplatzes ist nur in Abstimmung mit der Mittelschule, dem TV Zwiesel und dem SC Zwiesel durch Vierte möglich. Für eine Nutzung bis 4 Std. sind 200 € zu zahlen, für längere Nutzungen fallen 400 € bis 8 Std. bzw. 600 €/Tag an. Für die zusätzliche Nutzung des Flutlichts fällt eine Gebühr von 10,00 €/Stunde an.

11. Städtische Veranstaltungen – Jugendförderung

Zwieseler Vereine haben an Veranstaltungs- bzw. Standgebühren bei städtischen Veranstaltungen (z.B. Christkindmarkt, Glasnacht, ...) nur 75% der Gebühren zu entrichten, wenn der Verein mindestens eine aktive Kinder- oder Jugendmannschaft im Spielbetrieb hat, am Stand keine alkoholischen Getränke ausgibt oder verkauft und beantragt sowie nachweist für welche vereinsinterne Jugendarbeit der Erlös verwendet wird.

12. Inkrafttreten:

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Soweit es sich um jährliche Förderungen handelt, treten diese Regelungen ab dem Jahr 2023 in Kraft. Zugleich wird die bisherige Sportförderrichtlinie vom 17. Dezember 2009 aufgehoben.

Zwiesel, den 27.10.2022

gez.
E. Pfeffer
2. Bürgermeisterin



Zwiesel, 03.11.2022
Stadt Zwiesel



gez.

Pfeffer
2. Bürgermeisterin

Aushang Amtstafel: _____

Nz. _____

Abnahme Amtstafel: _____

Nz. _____